

Rechts- und Staatswissenschaft, unsere Schul- und Lehrbücher, Kalender und sonstiger Lokalverlag.

Am schwächsten vertreten ist noch immer die Belletristik in Buch und Zeitschrift, und errang sich bloß die vor einigen Jahren hier gegründete Wochenzeitung neue Absatzgebiete und große Verbreitung, eine Thatsache, die nicht freudig genug begrüßt werden kann. Hoffentlich gestalten sich die Verhältnisse noch günstiger, sobald der Verkehr durch ein neues Preßgesetz erleichtert wird.

Gegen die schwer drückende Konkurrenz unserer Staatsanstalten, wie des k. k. Schulbücher-Verlages, der Hof- und Staatsdruckerei, des Militär-geographischen Institutes ist anzukämpfen vergeblich; immerhin jedoch wurde im Jahre 1890 erreicht, daß diese Institute das Versprechen gaben, in ihrer geschäftlichen Gebarung sich wenigstens nach Thunlichkeit den buchhändlerischen Einrichtungen fügen zu wollen.

Ziehen wir das Resultat aus dem Gesagten, so ergibt sich für den Buchhandel Wiens im allgemeinen aus dem Jahre 1890 so gut wie kein Erfolg, nachdem die meisten Firmen Sortimentsgeschäft und Antiquariat, dagegen nur eine geringe Zahl Verlagsgeschäfte betreiben.

Betreffs der periodischen Litteratur (Zeitungen und Kalender) werden für Nieder-Oesterreich ausgewiesen:

Jahr	Zeitungen				Menge der gestempelten u. gedruckten Kalender-Exemplare
	Zahl der Zeitungs-Unternehmungen	Zahl der schwarzen Zeitungstempel	Zahl der roten und blauen Zeitungstempel	Entrichteter Zeitungstempel-Gebührenbetrag fl.	
1889	1315	76 872 181	34 406 093 3 262 028	804 490,27	1 159 267
1890	1437	75 739 258	33 454 010 3 274 798	789 201,60	1 084 239
Davon					
	in Wien			1889 1306 1890 1428	
	„ Wiener-Neustadt			3	3
	„ Korneuburg			1	1
	„ Stein			3	3
	„ St. Pölten			2	2

Kantate 1891. Freie Bühne für moderne Buchhändler.

Im Krystallpalast am Montag, den 27. April. 8^o. 65 S. Leipzig 1891, Verlag des Festausschusses. Preis 50 J.

Alle Teilnehmer des letzten Kantate-Festes werden sich des heiteren Abends im Krystall-Palast gern erinnern. Das dort aufgeführte, von Herrn Otto Heidmüller in Wiemar gedichtete Festspiel, über welches in Nr. 101 des Börsenblattes ausführlich berichtet wurde, ist jetzt im Druck erschienen und wird vom Festausschusse zum Besten der Unterstützungvereine für 50 Pfennig verkauft. Die Lektüre dieser von großer Begabung zeugenden Dichtung ruft die genutzreichen Stunden zurück, die wir am »Herren-Abend« verlebt haben; sie erweckt von neuem um so größere Heiterkeit, als die sprühenden Witze, die bei der sich schnell abwickelnden Aufführung einander zu rasch folgten, nun behaglich genossen werden können und um so nachhaltiger im Gedächtnis haften bleiben.

Wir empfehlen die Anschaffung allen Besuchern der letzten Ostermesse. Aber auch diejenigen, die ihr fern geblieben, werden sich durch den Erwerb des schön gedruckten und sauber ausgestatteten Buches eine Freude bereiten und es Herrn Hofbuchhändler E. Kober (Firma Hinstorff'sche Hofbuchhandlung in Ludwigslust) Dank wissen, daß er durch die kostenlose Herstellung dieser zeitgemäßen Posse ihnen die Möglichkeit geboten hat sich in deren Besitz zu setzen.

A. Kuczyński.

Bermischtes.

Brandenburg-Pommerscher Buchhändler-Verein. — Die Mitglieder des Brandenburg-Pommerschen Buchhändler-Vereins werden am Sonntag den 18. d. M. zu ihrer diesjährigen ordentlichen Hauptversammlung in Stettin, im Saale des Konzert- und Vereinshauses zusammentreten. (Vergl. die Anzeige im amtlichen Teile der Nr. 208 d. Bl.)

Sächsisch-Thüringischer Buchhändler-Verband. — Die diesjährige ordentliche Verbands-Versammlung des sächsisch-thüringischen Buchhändler-Verbandes wird am Sonntag den 27. September, mittags 12 Uhr, im Hause der Stadtschützengesellschaft zu Halle a/S., Königs-

platz 1, stattfinden. (Vergl. die Bekanntmachung im amtlichen Teile der heutigen Nummer.)

Vom Postwesen. — Eilbriefe werden zur Nachtzeit dem Empfänger von der Post künftig nur dann zugestellt, wenn die Aufschrift den Vermerk »auch nachts zu bestellen« trägt. (Dresd. Nachr.)

Gesuche von Schriftstellern und von Verlegern um Einführung oder Empfehlung von ihnen herausgegebener Lehrmittel. — Unter dieser Ueberschrift bringt das neueste Heft (August-September) des »Centralblatts für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen« folgende Veröffentlichung:

Berlin, den 10. Juli 1891.

Wie bereits wiederholt mitgeteilt worden ist, werden Lehrbücher und Lehrmittel von hier aus nur geprüft, wenn ihre Einführung in den Unterrichtsgebrauch von zuständiger Seite beantragt wird.

Da sich trotz dessen die Gesuche von Schriftstellern und von Verlegern um Einführung oder Empfehlung von ihnen herausgegebener Lehrmittel stetig vermehren, so werden dieselben von jetzt an unbeantwortet bleiben. Die betreffenden Bücher, Karten, Bilder, Zeichenvorlagen, Schreib-, Lese- und Rechenmaschinen zc. werden den Absendern auf ihre Kosten wieder zugefertigt werden.

Der Minister der geistlichen zc. Angelegenheiten.
In Vertretung: von Wehrauch.

Strafverfolgung von Preßvergehen. — Der preussische Justizminister hat folgende Verfügung an sämtliche Beamte der Staatsanwaltschaft erlassen:

Allgemeine Verfügung vom 2. September 1891, — betreffend das Einschreiten gegen Preßerzeugnisse strafbaren Inhalts, welche in mehreren Zeitungen erschienen sind.

Durch die Cirkularverfügung vom 11. November 1865 sind den Beamten der Staatsanwaltschaft die Grundsätze mitgeteilt, nach welchen zu verfahren ist, wenn ein Artikel strafbaren Inhalts in mehreren Zeitungen Aufnahme gefunden hat. Diese Grundsätze haben nicht immer Beachtung gefunden und es haben deshalb wiederholt in Spezialfällen die beteiligten Beamten auf dieselben aufmerksam gemacht werden müssen. Der Justizminister nimmt hieraus Veranlassung, die nachstehenden sachgemäß ergänzten Bestimmungen der in Rede stehenden Cirkularverfügung sämtlichen Beamten der Staatsanwaltschaft in Erinnerung zu bringen:

Wenn ein Zeitungsartikel, welcher zu einer strafgerichtlichen Verfolgung Anlaß giebt, sich als Abdruck eines in einer anderen inländischen Zeitung veröffentlichten Artikels bezeichnet oder in sonstiger Weise auf eine andere inländische Zeitung als Quelle verweist, so hat der Staatsanwalt zugleich auch über die strafgerichtliche Verfolgung der als Quelle angegebenen Zeitung Beschluß zu fassen, sofern diese Zeitung innerhalb seines Amtsbezirks erscheint. Trifft letztere Voraussetzung nicht zu, so hat er dem zuständigen Staatsanwalt ungesäumt Mitteilung zu machen und dieser sodann die strafgerichtliche Verfolgung zu veranlassen. Glaubt der benachrichtigte Staatsanwalt hiervon absehen zu müssen, so ist von ihm die Entscheidung des vorgelegten Oberstaatsanwalts einzuholen, welcher, sofern er die Meinung des Staatsanwalts teilt, dem Justizminister über den Fall Bericht zu erstatten hat.

Berlin, den 2. September 1891.

Der Justizminister.
von Schelling.

Deutsche Bücher in Ungarn. — Auf Grund eines Schulgesetzes, das ihm das Recht verleiht, »staatsfeindliche« Schulbücher zu verbieten, hat der ungarische Kultusminister Esaky in der jüngsten Zeit die Benutzung einer größeren Zahl deutscher Schulbücher (unter anderen die von Beck, Weber, Seydlitz, Kozenn und Schuller) in den Schulen Ungarns und Siebenbürgens untersagt. Als staatsfeindlich scheint man in Ungarn Bücher anzusehen, in denen der Monarch von Oesterreich-Ungarn Kaiser genannt wird, in denen der alte Landesname Siebenbürgen oder überhaupt deutsche statt der magyarisierten Namen (Preßburg statt Pozsony, Wien statt Bees, Kronstadt statt Brassó, Oedenburg statt Sopron, Stein am Anger statt Szombathely, Groß-Wardein statt Nagy-Barad) angewendet werden. Anscheinend crachtet man alles Nichtmagyarische in Ungarn für staatsfeindlich. Früher wurden fast nur rumänische, slowakische und serbische Schulbücher von solchen Verböten betroffen.

Reichsgerichtsentscheidung. — Die Frage, inwieweit Bildnisse bestimmter Personen geeignet sind, die Merkmale eines rechtlich geschützten »Musters« zu erfüllen, hat unlängst das Reichsgericht beschäftigt. Eine kaufmännische Firma war wegen Nachbildung eines geschützten Musters verurteilt worden und zwar hatte das Landgericht als Muster ein »Bildnis des Kronprinzen von Preußen in Husaren-Uniform in künstlerischer Ausführung« bezeichnet und die Mustereigenschaft lediglich darin erkannt, daß es ein »Vorbild für eine Flächenverzierung« angewendet auf Erzeugnisse der Industrie sei, und die »Neuheit« und »Eigentümlichkeit« dieses Musters um deshalb angenommen, weil »der